

## **Leistungsbewertung -allgemein-**

Das Leistungskonzept der Müsterschule ermöglicht eine abgestimmte Leistungserziehung über alle Grundschuljahre. Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind in § 48 SchulG sowie in § 5 AO-GS dargelegt. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die in den Lehrplänen formulierten Anforderungsbereiche. Basis sind die verbindlich formulierten Grundsätze zu den Leistungsanforderungen der einzelnen Fächer, zu deren Bewertungsbeurteilungen und zur Zusammensetzung der Noten in den Fächern. Auf dieser Basis wird die Leistung jedes Kindes beobachtet und bewertet. Dabei gehen wir in unserem Verständnis davon aus, dass sich die Leistung jedes Kindes zusammen setzt aus:

- seinen schriftlichen Ergebnissen
- seinem mündlichen Einbringen
- seinen praktischen Ergebnissen
- seiner Anstrengung
- seinen Lernfortschritten
- seinen sozialen Kompetenzen
- seinen erbrachten Leistungen in Partner-/Gruppenarbeiten
- seiner Ausdauer
- seiner Selbstständigkeit.

Neben den oben aufgeführten Aspekten, welche die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ und die personalen Leistungsaspekte berücksichtigen, werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Englisch schriftliche Arbeiten geschrieben. Schriftliche Arbeiten im Fach Englisch werden (gemäß VV zu § 5 AO-GS, 5.1 zu Abs. 1) dabei nicht benotet. Im Rahmen der Schuleingangsdiagnostik ermitteln die Lehrkräfte und die Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase den Entwicklungsstand eines jeden Kindes möglichst genau, um an seine Lernvoraussetzungen anknüpfen zu können.

### **Bewertungsbereiche (allgemein)**

#### Schriftliche Arbeiten:

- Schriftliche Arbeiten werden ab Klasse 3 in Deutsch, Mathematik und Englisch von allen Kindern unter gleichen Bedingungen nach einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit geschrieben. Ausnahmen bilden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (zielfferent) und Kinder mit Zuwanderungsgeschichte (zwei Jahre lang).
- Der Anteil der Zensuren für schriftliche Arbeiten an der Gesamtnote ist festgelegt (siehe Leistungskonzepte der einzelnen Unterrichtsfächer).
- Die Bewertung in Deutsch und Mathematik erfolgt in ganzen Noten. Die Notengebung basiert auf schulinternen Absprachen, die den Leistungskonzepten zu den einzelnen Fächern zu entnehmen sind.

- Während einer Woche dürfen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden (pro Tag max. 1).
- Die schriftlichen Arbeiten müssen (mündlich) rechtzeitig angekündigt werden.
- Die Würdigung der Gesamtleistung muss neben der Gesamtnote in einem Kommentar oder z.B. in Tabellenform erfolgen.
- Von jeder schriftlichen Arbeit werden der Schulleitung mindestens drei Exemplare zur Einsichtnahme vorgelegt.
- Alle schriftlichen Arbeiten sind von den Eltern zu unterschreiben.

#### Sonstige Leistungen im Unterricht:

- „Sonstige Leistungen im Unterricht“ beziehen sich auf die mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge der Kinder.
- Alle erbrachten Leistungen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- Die mündliche Leistung bezieht sich auf die Quantität und Qualität der mündlichen Äußerungen und deren Wert für den Unterrichtsverlauf.
- Während der Schuleingangsphase werden der Schulleitung in den Fächern Mathematik und Deutsch von ausgewählten schriftlichen Leistungsüberprüfungen mindestens drei Exemplare zur Einsichtnahme vorgelegt.
- Die sonstigen Leistungen werden in allen Fächern nicht benotet. Die Rückmeldung erfolgt individuell nach Überprüfungsform. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen kann eine Bewertung zur Rückmeldung herangezogen werden.

#### **Kriterien der Leistungsfeststellung und –bewertung der sonstigen Leistungen**

Die Erhebungsformen der sonstigen Leistungen hängen von den Kompetenzen und fächer-spezifischen Begebenheiten der einzelnen Unterrichtsfächer ab. Mögliche Kriterien zur Leistungsfeststellung sind z.B.:

- Dokumentation von Lernfortschritten, z.B. als freie LehrerInnenaufzeichnungen
- Beobachtungsbögen, auch zur Fremdeinschätzung
- Heftführung:
  - saubere und ordentliche Heftführung
  - auf Vollständigkeit überprüfen
- Hausaufgaben:
  - Die Anfertigung wird kontrolliert und wird beim Arbeitsverhalten vermerkt.
- Einhaltung von Gesprächs- und Unterrichtsregeln
- mündliche Leistungsüberprüfungen, z.B. Präsentationen, Referate, auswendig gelernte Gedichte

## Elternsprechtag

Einmal im Halbjahr findet ein Austausch mit den Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand sowie die Lernentwicklung eines Kindes in Form eines Elternsprechtages statt. Darüber hinaus können weitere Beratungsgespräche erfolgen.

## Zeugnisse

Die Leistungsfeststellung im **1. Schulbesuchsjahr** erfolgt auf der Grundlage von Beobachtungen, aber auch Lernstandsüberprüfungen werden herangezogen. An verschiedenen Stellen des Lernprozesses werden standardisierte Testverfahren eingesetzt, um Entwicklungsstörungen frühzeitig erkennen und beheben zu können. Die Kinder erhalten altersangemessene Rückmeldungen und Bestätigungen für ihre geleistete Arbeit. Die Kinder erfahren so eine Wertschätzung ihrer Leistung. Eine Bewertung ist damit in der Regel noch nicht verbunden. Am Ende des Schuljahres erhalten die Kinder ein Ankreuzzeugnis, das Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie zum Leistungsstand in den Fächern enthält. Ein freiwilliger Rücktritt ist auf Antrag der Eltern möglich.

Am Ende des **2. Schulbesuchsjahres** wird in der Zeugniskonferenz geprüft, ob jedes Kind die in den Lehrplänen formulierten fachbezogenen Bewertungskriterien und Kompetenzerwartungen am Ende der Schuleingangsphase zu den einzelnen Fächern erfüllt. Ist dies der Fall, erfolgt die Versetzung in die Klasse 3, ist dies nicht der Fall, verbleibt das Kind ein 3. Jahr in der Schuleingangsphase. Auch am Ende des 2. Schuljahres erhalten die Kinder ein Ankreuzzeugnis, das Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie zum Leistungsstand in den Fächern enthält.

Ab **Klasse 3** erhalten die Kinder zum 1. Halbjahr Zeugnisse, die zusätzlich eine Benotung in den einzelnen Fächern enthalten. Des Weiteren werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch schriftliche Arbeiten geschrieben, welche in Deutsch und Mathematik auch kriterienorientiert benotet werden. Die schriftlichen Lernstandsüberprüfungen in den anderen Fächern, werden weiterhin nur bepunktet.

Mit der Versetzung in **Klasse 4** erfolgt die Ausrichtung der Leistungserziehung ausschließlich mit Blick auf die Kompetenzerwartungen zum Ende der Grundschulzeit. Das Halbjahreszeugnis in Klasse 4 enthält neben den Noten in den Fächern auch die Schulformempfehlung. Diese Empfehlung berücksichtigt die Lernentwicklung des Kindes in den zurückliegenden Jahren und den aktuellen Leistungsstand, erwächst aber auch aus den Ergebnissen der Beratungsgespräche, die mit den Erziehungsberechtigten im Verlauf des ersten Schulhalbjahres geführt wurden. Die Empfehlung kann eindeutig für eine bestimmte Schulform der Sekundarstufe I ausgesprochen werden. Sie kann für bestimmte Schulformen aber auch mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Das kann der Fall sein, wenn ein Kind in bestimmten Kompetenzbereichen oder Fächern ein hohes Leistungsniveau erreicht hat, in anderen Bereichen dagegen noch Lücken sind, die es bei entsprechender Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft aber beheben kann. Die von der Zeugniskonferenz ausgesprochene Schulformempfehlung dient den Eltern als Orientierungshilfe für ihre Anmeldeentscheidung. Beide Zeugnisse in Klasse 4 enthalten ausschließlich Noten.

Zusätzlich können auf allen Zeugnissen besondere Leistungen (Schwimmabzeichen, Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht, Radfahrausbildung, ...) vermerkt werden.

### **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

In den Klassen 1 und 2 erhalten die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenfalls Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

Kinder, die zielfähig unterrichtet werden, erhalten Zeugnisse, die die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie die individuellen Anstrengungen beschreiben. Diese Zeugnisse enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele.

### **Neu zugewanderte Kinder**

Bei der Bewertung der Leistungen von neu zugewanderten SchülerInnen ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis in den ersten beiden Jahren nach Beginn des Schulbesuchs zu berücksichtigen (Zeugnisse für Seiteneinsteigende im Erstförderzeitraum/ Lernstandsbericht). Die neu zugewanderten Kinder verbleiben in der Grundschule, bis ein Sprachstand auf dem Sprachniveau B1 erreicht wurde, jedoch nicht länger als bis zur Erreichung des 12. Lebensjahres.

### **Lern- und Förderempfehlungen**

SchülerInnen, die hinsichtlich der Kompetenzen einzelner Teilbereiche des schulischen Alltags erhebliche Defizite aufweisen, erhalten individuelle Lern- und Förderempfehlungen ab dem 1. Halbjahr des 2. Schuljahres. Diese Empfehlung richtet sich an die Eltern, SchülerInnen und die Schule. Durch die Mitarbeit der Eltern und Kinder sollen die Defizite behoben werden. Diese Empfehlung enthält die Beobachtungen über das Arbeits-/Sozialverhalten, in einem Fach oder mehreren Fächern und erste Hinweise, wie die Leistungen gesteigert werden könnten.

Die schulischen Maßnahmen zur individuellen Förderung sind auf die Unterstützung durch die Eltern und die engagierte Mitarbeit des Kindes angewiesen. Um Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Förderung zu klären und gemeinsame Maßnahmen zu vereinbaren, bietet die Lehrkraft den Eltern Unterstützung an.

Falls die Leistungen sich weiterhin nicht verbessern und die Ziele des Faches/der Fächer immer noch nicht erreicht werden, müssen die Eltern 10 Wochen vor Beginn der Sommerferien schriftlich über eine etwaige Nicht-Versetzung informiert werden. Ein Rücktritt ist der Nicht-Versetzung vorzuziehen.